

Anlage 1

6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/ SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NW 2008, S. 8) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2006, beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer **Quartalsgebühr** gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Wer bei Erstausstellung des Büchereiausweises einen Aufpreis zahlt, ist im ersten Monat nach Ausstellung von der Benutzungsgebühr befreit (Kennlernangebot). Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entrichten keine Benutzungsgebühr.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises | € 3,00 |
| | für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises inkl. Kennlernangebot | € 5,00 |
| 2. | für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust | € 3,00 |
| | jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene | € 5,00 |
| | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 4,00 |
| 3. | Jahresbenutzungsgebühr | € 18,00 |
| | oder | |
| | Quartalsgebühr | € 5,00 |
| 4. | für die Ausleihe von Filmen je Exemplar | € 1,00 |
| 5. | für die Ausleihe von aktuellen (nicht älter als 3 Jahre) Hörbüchern, CDs und anderen elektronischen Medien (Ausgenommen sind Medien aus dem Angebot der Kinderbücherei) | € 1,00 |

6.	für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar (inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg)	€ 2,00
7.	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	€ 3,00
8.	für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche)	€ 2,00
	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (je Gegenstand und angefangene Woche)	€ 1,00
9.	Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde	€ 4,00
10.	Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes je angefangene halbe Stunde	€ 0,50
11.	Gebühr für Kontoauskunft bzw. Leihfristverlängerung per SMS (je 160 Zeichen)	€ 0,15

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 15.12.2008 in Kraft.